



[www.senioren-theater.ch](http://www.senioren-theater.ch)

# Statuten

**Senioren-Theater St. Gallen**

Fassung 2016

## Statuten Senioren-Theater St. Gallen

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen *Senioren-Theater St. Gallen* besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz des jeweiligen Präsidiums.

### **Art. 2 Zweck**

Das Senioren-Theater St. Gallen ermöglicht Seniorinnen und Senioren eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung; es will durch ein gutes Spiel Freude und Anregungen bieten.

### **Art. 3 Mittel**

Die finanziellen Mittel für den Spielbetrieb werden durch die Einnahmen aus den Vorstellungen, durch Gönnerbeiträge und Spenden bereitgestellt. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Aktivmitglied kann werden, wer sich spielerisch betätigt oder sich bei administrativen, technischen oder andern Arbeiten für den Verein einsetzen will. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, sich mindestens während der Spieldauer eines Theaterstücks zu engagieren.

Die Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten. Die Aktivmitglieder werden umgehend darüber orientiert. Danach erklärt der Vorstand die Person als aufgenommen.

Wird offensichtlich, dass ein Aktivmitglied aus irgendeinem Grunde seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen ist, soll auf Initiative der Regieperson zusammen mit dem Vorstand ein gegenseitiges Gespräch stattfinden.

Passivmitglied kann werden, wer den Verein finanziell unterstützen will oder sich als Ehemalige/r mit dem Verein verbunden fühlt.

### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch

- Austrittserklärung
- Beendigung der aktiven Teilnahme am Theaterbetrieb. Bleibt jedoch bei einer Produktion ein Mitglied als überzählig ohne Rolle oder andere Aufgabe, kann diese Person – im Sinne eines Pausierens – weiterhin Aktivmitglied bleiben.
- Ausschluss

### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Nach Beginn der Bühnenproben ist ein Austritt nicht möglich, es sei denn, Veränderungen in Gesundheit oder im familiären Umfeld verunmöglichen eine weitere Teilnahme.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine vorhergehende Anhörung ist zwingend. Die betreffende Person kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

### **Art. 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Passivmitglieder können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, geniessen aber keine Mitentscheidungsrechte.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch das Präsidium oder den Vorstand einberufen werden, ebenfalls wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden mit Beilage der Jahresrechnung einberufen werden. Anträge von Mitgliedern sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern vor der Versammlung nachzureichen.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt und gewählt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium enthält sich der Stimme, fällt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Die Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Die Wahl des Präsidiums, das den Verein nach aussen vertritt
- Die Wahl des Kassiers / der Kassierin
- Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Die Wahl der Revisionsstelle
- Die Wahl der Regie auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er arbeitet ehrenamtlich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers / der Kassierin.

Die Regieperson sowie nach Erfordernis einzelne Mitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **Art. 11 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen

- Vorschlag zur Wahl der Regie
- die Wahl des aufzuführenden Stücks
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- der Erlass von Reglementen
- alle mit dem Zweck des Vereins verbundenen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ überbunden sind.

## **Art. 12 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Revision kann auch einer Treuhandstelle übertragen werden. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 14 Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins sind für die Zustimmung die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Bei Auflösung und Bezahlung aller Verbindlichkeiten entscheidet der Vorstand über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.

## **Art. 15 Schlussbestimmungen**

Diese Revision der Statuten wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2016 genehmigt. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Juni 2005 und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 26. Juli 2016

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Claire Bischof-Huser

Ernesto Huber

## **Nachtrag / Aenderung in den Statuten**

### Art.4 Abs. 2

Mitglied des Senioren-Theaters wird, wer sich beim Vorstand angemeldet hat und dessen Aufnahme durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bis zur definitiven Aufnahme gilt Status „Kandidat“.

### Art. 6

Der Austritt eines Aktivmitgliedes muss vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium erfolgen.

### Art. 8 Abs. 3

*Abänderung:* Einberufung der Mitgliederversammlung von vier auf zwei Wochen sowie von zwei auf eine Woche für die Anträge der Mitglieder.

St. Gallen, 17. August 2018